

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

Pferdesportverein "1881" Hohenberg-Krusemark e.V. (PSV "1881")

Der PSV wurde am 20.06.1990 erneut gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osterburg eingetragen.

Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der PSV steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des PSV ist die Förderung des Pferdesports in allen Bereichen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Pferdesportveranstaltungen, wie Turniere, Reitertage und Jagden.
- b) Errichtung und Erhaltung der Pferdesportanlagen, wie Turnierplatz, Übungsplätze, Reithallen und Stallungen.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Reit- Fahr- und Voltigierkursen, Ausritten sowie Pferdewanderungen und Kutschfahrten.
- d) Pferdesportliche Ausbildung und Training von Vereinsmitgliedern durch geeignete Übungsleiter.

Der PSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des PSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

- I. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- II. Die Mitglieder werden in folgende Gruppen eingeteilt:

### 1. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die im vergangenen Geschäftsjahr mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich durch Reiten, Fahren oder andere pferdesportliche Aktivitäten zum Zwecke der Turniervorbereitung oder Freizeitgestaltung aktiv dem Pferdesport widmen.

### 2. Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die nicht Mitglied nach Ziffer 1,3,4, 5 und 7 und ggf. 6 sind.

### 3. Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren und solche, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres selbst kein Wahlrecht und sind auch nicht wählbar.

### 4. Förderer des Vereins:

Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen die sich in besonderer Weise, sowie im Rahmen von Sponsorentätigkeit oder Spenden, um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben das aktive Wahlrecht sowie das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Anlagen des PSV zu benutzen. Sie werden mit einfacher Mehrheit durch Vorstand und Ausschuss berufen.

### 5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Verdienste für den Verein berufen. Die Berufung muss in Vorstand und Ausschuss durch geheime Wahl mit 2/3-Mehrheit beschlossen sein. Sie haben den rechtlichen Status eines aktiven Mitglieds im obigen Sinne, jedoch ohne Beitragspflicht.

### 6. Doppelmitglieder:

Doppelmitglieder sind Mitglieder, die mehreren Pferdesportvereinen als Mitglieder angehören.

Die Doppelmitglieder unterscheiden sich durch ihre Stammmitgliedschaft.

- a) Stammmitglieder des PSV sind aktive Reiter gem. § 2 Abs. II Ziff. 1, deren Lizenzen vom PSV als Stammverein bestätigt worden sind. Sie sind verpflichtet, an Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen nur unter Nennung des PSV als Stammverein teilzunehmen. Weiterhin sind Stammmitglieder auch solche sonstigen Doppelmitglieder, die den PSV schriftlich zu ihrem Stammverein erklärt haben.
- b) Mitglieder, die ihre Stammmitgliedschaft bei einem anderen Verein besitzen, haben alle Rechte und Pflichten gem. § 2 Abs. II Ziff. 1, es gilt jedoch zur klaren Abgrenzung der Vereine folgende Einschränkung:

Während Stammmitglieder des PSV sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht besitzen, erhalten Stammmitglieder anderer Pferdesportvereine bei dem PSV Hohenberg-Krusemark e.V. nur das aktive Wahlrecht.

### 7. Familienmitgliedschaft:

Ganze Familien können die Mitgliedschaft beim PSV beantragen. Die Familienmitgliedschaft endet für Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres für das kommende Geschäftsjahr.

- III. Bei einer Vereinsmeisterschaft des PSV können nur Stammmitglieder des PSV gewertet werden.
- IV. Zweifelsfälle in Fragen der Mitgliedschaft werden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand entschieden.
- V. Alle Mitglieder sind verpflichtet, untereinander stets ein kameradschaftliches Verhalten zu zeigen.

Nach außen ist das Ansehen des PSV weiter zu fördern. Gute Beziehungen zu anderen Vereinen sind anzustreben, zu intensivieren und zu pflegen.

Jedes Mitglied muss sich bewusst sein, dass es durch seine Person auch den PSV repräsentiert. Deshalb gehört es auch zur Pflicht eines jeden Mitglieds, in der Öffentlichkeit so aufzutreten, dass dem guten Ruf des Vereins Rechnung getragen wird.

- VI. Jedes Mitglied darf einen guten Stil der Führung des PSV erwarten. Wer die Vereinsführung jedoch an der Verwirklichung ihrer Aufgaben durch wiederholte unbegründete oder unsachliche Behauptungen und Vorwürfe behindert, begeht einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung und hat durch den Vorstand entsprechende Maßnahmen zu erwarten.

### **§ 3**

#### **Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, Reithallenbenutzungsgebühren, sowie Überschüssen aus Veranstaltungen, Mieten, Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von Euro 0,-- bis zu Euro 2.500,-- belasten, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam berechtigt.

Ab Euro 2.500, -- bis Euro 5.000, -- ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Ab Euro 5.000, -- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

#### **Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende / Schatzmeister
- Aktivenvertreter
- der Schriftführer
- der Verantwortliche für Freizeitsport
- der Verantwortliche für Turniersport
- der Verantwortliche für Jugendsport

Der Vorstand hat die Geschäftsführung und Leitung des PSV nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Hallenbenutzungs- und Reitordnung Sorge zu tragen.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes kooptiert der verbleibende Vorstand gemeinsam mit dem Vereinsausschuss eines der Vereinsmitglieder zur kommissarischen Übernahme der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgen kann.

Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

Der Vorstand kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit gemeinsam mit dem Ausschuss die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

### **Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss dient einer zusätzlichen Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Es sollen ausgewählte Vereinsmitglieder in die Vorstandsarbeit eingebunden werden und sich an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorstand beteiligen. Aufgabe der Ausschussmitglieder ist es, den Vorstand zu beraten, Vorschläge zu unterbreiten, Schlichtungen bei Streitfällen zu unterstützen und kontrollierend gegenüber dem Vorstand zu wirken.

Ausschussmitglieder können bei Bedarf verwaltungstechnische Aufgaben übernehmen. Sie veranlassen auch die jährlich durchzuführende Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer.

Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Exekutive Entscheidungen bleiben jedoch dem Vorstand vorbehalten.

Für den Vereinsausschuss ist in Verbindung mit der Vorstandswahl je fünfzig Mitglieder jeweils ein Ausschussmitglied zu wählen. Die Mindestanzahl der Ausschussmitglieder ist jedoch drei.

### **Die Rechtsvertretung**

Der Verein wird in Rechtsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. In allen anderen Fällen ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur, wenn der Vorsitzende nicht zur Verfügung stehen kann.

Bei der Erledigung von Finanz- und Bankgeschäften ist nach dem Vier-Augen-Prinzip zu verfahren. Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand gemeinsam mit dem Ausschuss bestimmt werden. Es sind jeweils durch zwei der drei Berechtigten die Unterschriften zu leisten.

## § 4

### Eintritt, Austritt, Ausschluss

- I. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Bei Antrag auf Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit gemeinsam. Wird hierzu eine schriftliche geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag stattgegeben werden. Bei Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu geben. Eine Berufung gegen diesen Bescheid im Sinne § 3 der Satzung ist nicht möglich.
- II. Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Der Austritt wird nach Eintreffen der Austrittserklärung, vorbehaltlich der Erfüllung offener Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und dergl., zum nächsten Monatsende wirksam. Damit enden gleichzeitig alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Der Rechtsanspruch des Vereins auf Begleichung offener Forderungen bleibt davon jedoch unberührt.

Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge in Rückstand geblieben oder anderen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des PSV an den Ausgeschiedenen.

- III. Ein Ausschluss erfolgt:
  - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Rechte,
  - c) bei leichteren Vergehen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Beschlusses an, das Einspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ggf. als letzte Instanz endgültig. Dazu ist dem betroffenen vor Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen geheim.

## § 5

### Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen (Ausnahme Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres).

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Die Beitrags- und Gebührenordnung, Reitordnung und die Hallenbenutzungsregelung sind Bestandteil dieser Satzung.

Ergänzend hierzu ist wie folgt geregelt:

- a) Pflicht aller Mitglieder ist es, die Beschlüsse der gewählten Organe zu erfüllen, den Beitrag pünktlich zu entrichten und sich aktiv am sportlichen und vereinsfördernden Leben zu beteiligen,
- b) die Hallenbenutzungsregelungen sowie Beiträge und Nutzungsgebühren werden durch den Vorstand in Verbindung mit dem Vereinsausschuss festgelegt,
- c) Arbeitsstunden sollten von allen Mitgliedern im Interesse des Reitvereins geleistet werden,
- d) alle Beiträge sind satzungsmäßige Vereinsbeiträge und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Außerdem fallen alle diese Einnahmen in den Bereich der Steuervergünstigungen und unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

Die Höhe der Beiträge kann vom Vorstand und Ausschuss von Fall zu Fall geändert werden.

- e) Auf Antrag erhalten die Mitglieder eine Quittung über gezahlte Vereinsbeiträge.

## **§ 6**

### **Versammlungen und Geschäftsjahr**

Als satzungsgemäße Versammlung gelten:

1. eine ordentliche Mitgliederjahresversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Ladungsfrist für die ordentliche Mitgliederjahresversammlung beträgt 14 Tage. Das Vereinsjahr schließt mit dem Kalenderjahr.

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn auf diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Tagesordnung hingewiesen ist. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Vorstand, der Vereinsausschuss und drei Kassenprüfer werden alle drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Interessen der Jugendlichen werden durch den Verantwortlichen für Jugendsport vertreten.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss schlagen der Mitgliederversammlung die Namen der Kandidaten für den neuen Vorstand, den Vereinsausschuss und die Kassenprüfer vor. Dabei dürfen Kassenprüfer nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses sein. Werden von der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten nominiert, so ist die Liste zu ergänzen, wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Die Wahlen für den Vereinsausschuss, den Vorstand und die Kassenprüfer erfolgen geheim, wobei der Vorsitzende und die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder jeweils durch die Wahl zu bestätigen sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zweckes dieses beantragt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

2/3-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen eine 3/4-Mehrheit der Erschienenen.

In der Jahreshauptversammlung ist unter anderem

- a) über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechenschaft zu legen,
- b) ggf. die Neuwahl oder Wiederwahl der Vereinsorgane vorzunehmen.

Zur Gültigkeit bei der Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist. Im 2. Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vorstand und/oder den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
- b) Auflösung des Vereins.

Gelegentliche Mitgliederabende dienen:

- a) der Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
- b) zur Vorbereitung von Veranstaltungen des PSV,
- c) zur Pflege der Kameradschaft.

## § 7

### Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des PSV. Die Auflösung des Vereins kann nur in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der eine 4/5 Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Vereinsgläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenberg-Krusemark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 8

Die neue Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung vom 18.02.2002 ihre Gültigkeit.

Hohenberg-Krusemark, den 10.09.2021

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Erke Brumpf  
H. T. Jellner  
Isabell Hude  
Katharina Kink  
Tina Lutz  
Jana Schwedt  
Thomas Trach